

Neureglungen in der Pflegekinderhilfe durch das KJSG

Hessischer Fachtag für Pflegekinderhilfe

Prof. Kerima Kostka

Frankfurt University of Applied Sciences

Katharina Lohse

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Überblick KJSG

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen,**
die in Pflegefamilien und Einrichtungen
aufwachsen
- 3. Hilfen aus einer Hand** für Kinder und
Jugendliche mit und ohne Behinderung
- 4. Mehr Prävention** vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung** von jungen Menschen,
Eltern und Familien

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Neuregelungen in der PKH im Überblick

1. Beratung und Unterstützung der Eltern § 37 Abs. 1
2. Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern § 37a
3. Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern § 37 Abs. 2
4. Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegeverhältnissen § 37b
5. Perspektivklärung/Kontinuitätssicherung § 37c Abs. 1 , 2
6. Wunsch- und Wahlrecht, Dokumentation im Hilfeplan § 37c Abs. 3, 4
7. Dauerverbleibensanordnung §§ 1632 Abs. 4, 1696 BGB-E
8. Qualitätsentwicklung und Finanzierung, § 79a, § 77 Abs. 2

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Beratung und Unterstützung der Eltern § 37 Abs. 1 SGB VIII-E

Hintergrund:

- Hilfe für die Eltern endet häufig bei außerfamiliärer Unterbringung ; oft „nur“ noch Umgang
- „Kinder bleiben Kinder ihrer Eltern“

Ziel:

- systematische, verbindliche Elternarbeit
- unabhängig von Sorgerecht, Dauer des Pflegeverhältnisses

Regelungsinhalt:

- Sollregelung wird zu Rechtsanspruch
- Anspruchsinhalt: Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind
- ggf. Wandel des Anspruchsinhalts auf Erarbeitung und Sicherung einer anderen dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive

Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

§ 37a SGB VIII-E

Hintergrund:

- Professionelle Begleitung = zentraler Baustein für guten, stabilen Verlauf von Pflegeverhältnissen

Regelungsinhalt:

- Beratungs- und Unterstützungsanspruch = § 37 Abs. 2 SGB VIII a. F.
- NEU: Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen

Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern

§§ 37 Abs. 2, 37c SGB VIII-E

Hintergrund:

- Loyalitätskonflikte zu Lasten des Kindes vermeiden
- Vermeidung von

Regelungsinhalt

- Förderpflicht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- „zum Wohle des Kindes“
- geeignete Maßnahmen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls
- Abstimmung Beratung der Eltern und der Pflegeeltern
- Dokumentation im Hilfeplan (Art, Weise, Ziele, Änderungen)

Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen

§ 37b SGB VIII-E

Hintergrund:

- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Gewalt auch in Pflegeverhältnissen
- Besonderheiten von Pflegeverhältnissen

Regelungsinhalt:

(1) Pflicht des JA, Anwendung eines Schutzkonzepts sicherzustellen

- (1) Entwicklung auf struktureller Ebene > Anpassung auf den Einzelfall
- (2) Beratung und Beteiligung von Kind und Pflegeeltern bei Entwicklung des konkreten Schutzkonzepts (vor und während d. Pflegeverhältnisses)

(2) Beschwerdemöglichkeiten: Gewährleistungs- u. Informationspflicht des JA

(3) Überprüfungspflicht des JA an Ort und Stelle (§ 37 Abs. 3 a. F.); Unterrichtungspflicht der Pflegeperson über wichtige Ereignisse (§ 37 Abs. 3 a. F.)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung

§ 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII-E

Hintergrund:

- Emotionale Sicherheit = Grundbedürfnis von Kindern
- Sicherheit über Lebensmittelpunkt erforderlich für gute Entwicklung von Kindern

Regelungsinhalt:

- führt zusammen, was in §§ 36, 37 a. F. zur Perspektivklärung geregelt war
- **prozesshafte Perspektivklärung** bei Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans
- **Dokumentation im Hilfeplan**
- **Erarbeitung einer anderen Lebensperspektive**, wenn sich Bedingungen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht ausreichend verbessert haben.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Dauerverbleibens- anordnung

§§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 BGB-E

Hintergrund:

- SGB VIII (= dauerhafte Lebensperspektive) versus Verfassungsrecht (Pflege ≠ Adoption)
- Familiengerichte: Verbleibensanordnungen oft nur befristet

Regelungsinhalt:

Anordnung einer Dauerverbleibensanordnung, wenn

- sich Erziehungsverhältnisse innerhalb vertretbaren Zeitraums trotz Unterstützung nicht nachhaltig verbessert und Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten
- Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich

Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung, wenn

- die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Qualitätsentwicklung und Finanzierung

§ 79a, § 77 Abs. 2 SGB VIII-E

Qualitätsentwicklung:

- Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege = ausdrücklicher Aspekt in der Qualitätsentwicklung

Vereinbarungen mit freien Trägern:

- notwendiger Inhalt:
 - Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung
 - Grundsätze und Maßstäbe für Qualität der Leistung

Ab 1.1.2023:

- Pflicht der Vormund*in, auf **Belange der Pflegeperson** Rücksicht zu nehmen
- Soll-Pflicht der Vormund*in, bei Entscheidungen der Personensorge die **Auffassung der Pflegeperson** einbeziehen
- Vormund*in und Pflegeperson sind zur **gegenseitigen Information und Zusammenarbeit** im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.
- Soll-Pflicht der Vormund*in, zum Wohl des Kindes dessen **Beziehung zu seinen Eltern** einzubeziehen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Fazit und Ausblick

- **Umsetzung zentraler Forderungen aus der Fachwelt:**
 - Kind in den Mittelpunkt des Beziehungsgefüges
 - Stärkung der Elternarbeit
 - Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien
 - Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien
 - vgl. zB Dialogforum Pflegekinderhilfe, Projekt Forster Care
- **Gelungener Ausgleich der verschiedenen Rechtspositionen**
- **Umsetzungsanforderungen an die Jugendämter**
- **Praxisentwicklung erforderlich**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Und die Umsetzung in der Praxis? Erste Überlegungen zur Arbeit mit Eltern

1. Was steht im KJSG?
2. Worum geht es – Implikationen unterschiedlicher Begrifflichkeiten
3. Welche möglichen Ziele gibt es?
4. Umsetzung in der Praxis
 - Zuständigkeiten in der PKH
 - Durchführung
5. Zahlreiche Gelingensfaktoren in der Praxis

KJSG: §§ 37, 37c SGB VIII

- **Anspruch** der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.
- **Ziele:**
 - **Verbesserung** der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der **Herkunftsfamilie** innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums
 - Oder: Erarbeitung und Sicherung einer **anderen**, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten **Lebensperspektive**.
- Bedeutung der prozesshaften **Perspektivklärung**
- Dokumentation im **Hilfeplan**
- Förderung der **Zusammenarbeit der Pflegeperson und der Eltern**
 - Hilfeplan

Worum geht es? Implikationen heterogener Begrifflichkeiten

Begrifflichkeiten mit (teils) unterschiedlichen
Implikationen, z.B.:

- Beratung und Unterstützung von Eltern
- Zusammenarbeit / Kooperation mit Eltern
- Elternarbeit / Arbeit mit Eltern
- Elternbeteiligung / -partizipation
- Erziehungspartnerschaft
- Elternbildung
- Elternkurse / -trainings
- ...

Mögliche Ziele der Arbeit mit Eltern

Explizit kindbezogene Ziele:

- Verbesserung der Erziehungsbedingungen, damit verbunden bspw. Verbleib / Rückkehr des Kindes in die Familie
- Akzeptanz eines dauerhaften Verbleibs des Kindes außerhalb der Familie

Breiter gefasste Ziele:

- Gelungene Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure
- Verbesserung der Lebenssituation / verringerte Belastungen für Eltern
- Gelungene Beteiligung und Selbstwirksamkeitserfahrungen von Eltern
- ...

Unterschiedliche Intensitätsgrade, von Prävention bis Intervention

Umsetzung in der Praxis

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der PKH

- **Notwendig:** Verbindliche Klärung der Zuständigkeit auf mehreren Ebenen, ggfs. durch mehrere Akteure (Bedarfsfeststellung, Bereitstellung und Evaluation; Durchführung, Koordination unterschiedlicher Hilfen,)
- **Grundlegend:** Gute und für die Adressat_innen transparente Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung von ASD und PKD
- **Verlässliche** Zuständigkeit für Arbeit mit Eltern auch bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

(vgl. hierzu auch Langenohl et al. (2017): Der Einbezug leiblicher Eltern in der Pflegekinderhilfe. Diskussionspapier im Rahmen des Dialogforum Pflegekinderhilfe, 10 ff.)

Umsetzung in der Praxis

Durchführung – wer macht was?

- Welche Formen und Intensität von Elternarbeit kann der PKD leisten?
- Welche Formen von Elternarbeit kann der ASD leisten?
- Welche weiteren Formen und Akteure von Elternarbeit sind denkbar (bspw. SPFH, Elternbildung) und finanzierbar?
- Was können Pflegeeltern in Bezug auf Herkunftseltern (nicht) leisten?

Gelingensfaktoren in der Praxis

- Angemessene **strukturelle Rahmenbedingungen** (Fallzahlen, finanzielle, zeitliche und räumliche Ressourcen, ...)
- Voraussetzungen guten **fachlichen Handelns**:
 - Haltung (Bedeutung für Gelingen der Hilfe; Familienbilder; Vorstellungen über Elternschaft, ...)
 - Qualifikation (Wissensbestände über kindliche und elterliche Bedürfnisse und Lebenslagen; Methodenwissen, ...)
 - Unterstützung und Reflexion (Supervision, koll. Beratung, ...)
- **Partizipative** Ausgestaltung des **Hilfeplanverfahrens**
- Gelungene (interdisziplinäre) **Kooperation** mit Akteuren inner- und außerhalb des SGB VIII (bspw. Eingliederungshilfe, Suchthilfe, ...)
- ...
- Zahlreiche fachliche Expertisen u. Papiere unter www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**